

Aktenzeichen: 6 AZR 130/02  
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 5. Juni 2003  
- 6 AZR 130/02 -

I. Arbeitsgericht  
Dortmund

Urteil vom 28. Juni 2001  
- 3 Ca 6713/00 -

II. Landesarbeitsgericht  
Hamm

Urteil vom 6. Dezember 2001  
- 17 Sa 1241/01 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Tagegeld

Gesetze:

Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen - LRKG NRW 1999 - vom 16. Dezember 1998 (GVBl. NRW S. 738) § 2 Abs. 2 und Abs. 3, § 1 Abs. 2; BMT-G II § 32 Abs. 1

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

# BUNDEsarbeitsgericht



6 AZR 130/02  
17 Sa 1241/01  
Landesarbeitsgericht  
Hamm

**Im Namen des Volkes!**

Verkündet am  
5. Juni 2003

## URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2003 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster und Dr. Brühler sowie den ehrenamtlichen Richter Kapitzka und die ehrenamtliche Richterin Markwat für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Dezember 2001 - 17 Sa 1241/01 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

## Von Rechts wegen!

### Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zahlung von Tagegeld.

Der Kläger ist seit dem 13. August 1984 als Kanalunterhaltungsarbeiter bei der beklagten Stadt beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Tarifbindung und kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die Bestimmungen des BMT-G II sowie die ergänzenden Tarifverträge Anwendung. In § 32 BMT-G II heißt es:

„(1) Reisekostenvergütungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Umzugskostenvergütungen, Umzugskostenbeihilfen, Trennungsgelder, Trennungsentschädigungen und Abwesenheitszuschüsse werden nach den bei den Arbeitgebern jeweils geltenden oder den bezirklich zu vereinbarenden Bestimmungen gewährt.

(2) ...“

Die Beklagte wendet die Bestimmungen des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes (LRKG) an. In dem am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen - LRKG NRW 1999 - vom 16. Dezember 1998 (GVBl. NRW S. 738) heißt es:

### „§ 1

#### Geltungsbereich

...

(2) Die Reisekostenvergütung wird geleistet für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlaß. Sie umfaßt

...

3. Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 7),



...

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

...

(2) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde schriftlich oder mündlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Dienstort ist die Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet. Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.

...“

Der Kläger wird arbeitstäglich auf wechselnden Arbeitsorten im Bereich des Kanalnetzes der Beklagten eingesetzt. Er ist im Stadtamt 66/3 - Amt für Tiefbau und Straßenverkehr - der Abteilung der Kanalunterhaltung zugeordnet. Arbeitstäglich fährt er vom Betriebshof H. aus zu den einzelnen Einsatzorten. Die Kanalunterhaltungsarbeiter der Beklagten sind dafür zuständig, im gesamten Stadtgebiet das Kanalnetz zu reinigen, zu überprüfen sowie im Bedarfsfall zu reparieren. Dienstplanmäßig arbeiten sie von Montag bis Mittwoch jeweils von 6.30 Uhr bis 14.30 Uhr, Donnerstags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie am Freitag von 6.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Sie kleiden sich im Betriebshof an der H. um, laden die für die Außentätigkeit erforderlichen Gerätschaften in den Einsatzwagen ein und kehren zu diesem Betriebshof am Arbeitsende zurück.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er könne bei arbeitstäglicher Abwesenheit von mehr als acht Stunden ein Tagegeld in Höhe von 10,00 DM je Arbeitstag beanspruchen. Bei seinen Einsätzen im Kanalnetz der Beklagten handele es sich um Dienstgänge iSv. § 2 LrKG NRW. Der Betriebshof H. sei eine als organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit und damit als Dienststätte anzusehen, von der aus er arbeitstäglich Dienstgänge unternehme. Für den Zeitraum von Januar 2000 bis Dezember 2000 verlangt der Kläger Tagegeld in rechnerisch unstreitiger Höhe von 1.290,00 DM.



Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.290,00 DM (= 659,57 Euro)  
nebst 5 % Zinsen über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 1  
des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 seit  
dem 20. Februar 2001 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der  
Kläger sein Zahlungsbegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision des Klä-  
gers zurückzuweisen.

## Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen  
die Klage abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Tagegeldes  
für die Arbeitstage mit Einsätzen von mehr als achtstündiger Dauer außerhalb des Be-  
triebshofs H. gemäß § 32 Abs. 1 BMT-G II iVm. §§ 1, 2 LRKG NRW. Für das Begehren  
des Klägers ist eine Anspruchsgrundlage nicht gegeben.

1. Über die arbeitsvertraglich bezogene Vorschrift des § 32 Abs. 1 BMT-G II ist  
rechtswirksam auf die bei der Beklagten geltenden Vorschriften über Reisekostenver-  
gütungen verwiesen. Das sind mangels spezieller tarifvertraglicher Regelungen die von  
der Beklagten verwendeten Vorschriften des LRKG NRW vom 16. Dezember 1998.  
Nach § 1 Abs. 2 LRKG NRW wird Reisekostenvergütung ua. für Dienstgänge und Rei-  
sen aus besonderem Anlaß geleistet, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 LRKG NRW auch  
Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen und Aufwandsvergütung umfaßt. Der  
Begriff des Dienstganges folgt aus § 2 Abs. 2 Satz 1 LRKG NRW. Danach sind Dienst-  
gänge Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstge-  
schäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde schriftlich oder  
mündlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Dazu definiert § 2 Abs. 3 LRKG  
NRW den maßgeblichen Dienststättenbegriff.



2. Die täglichen Arbeitseinsätze des Klägers, die vom Betriebshof H. erfolgen, sind nicht als Dienstgänge iSd. § 1 Abs. 2 Satz 1 LRKG NRW anzusehen. Dies ergibt eine Auslegung des § 2 Abs. 3 Satz 2 LRKG NRW.

Nach dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung ist Dienststätte die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Danach stellt das Landesreisekostenrecht nicht allein auf die organisatorische Zuordnung des Arbeitsortes zu einer Verwaltungseinheit ab, sondern verlangt darüber hinaus, daß die geschuldete arbeitsvertragliche Verpflichtung dort auch regelmäßig zu erfüllen ist. Der Betriebshof H. ist keine Dienststätte in diesem Sinne, weil der Kläger dort während seiner Arbeitszeit nicht regelmäßig seinen Dienst zu leisten hat. Seine Arbeitsleistung hat er an diesem Ort nur in einem geringen Umfang zu erfüllen. Er tritt dort arbeitstäglich seinen Dienst an und bereitet sein Arbeitsfahrzeug für die jeweiligen Einsätze vor, um anschließend seinen arbeitsvertraglichen Hauptpflichten nachzukommen, Kanalunterhaltungsarbeiten an den verschiedenen Einsatzorten innerhalb des gesamten Stadtgebiets durchzuführen. Das Arbeitsverhältnis des Klägers ist darauf angelegt, dauerhaft an verschiedenen Einsatzorten die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Allein diese Besonderheit der Einsatzwechseltätigkeit löst den Anspruch auf Reisekostenvergütung nicht aus.

Schmidt

Dr. Armbrüster

Brühler

Kapitza

H. Markwat



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)